

Erster Abschnitt.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau.

§ 1.

Wer Tiere, für welche durch § 1 des Reichsgesetzes, durch Beschluß des Bundesrates oder durch landesrechtliche Vorschriften (§ 24 Ziff. 1 des Reichsgesetzes, § 1 des Ausführungsgesetzes, § 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1882, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser) der Untersuchungszwang eingeführt ist, schlachten oder schlachten lassen will, hat dies, sofern das Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unter Angabe des Ortes und der Stunde der Schlachtung mindestens 12 Stunden zuvor bei dem zuständigen Fleischbeschauer anzumelden.

Die vorgeschriebene Meldung an den Trichinenschauer wird hierdurch nicht berührt.

Bei Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern können für die Anmeldepflicht durch Regulativ abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Sind für einen Schaubezirk mehrere Beschauer bestellt, so steht die Auswahl unter denselben dem Anmeldepflichtigen frei; auch kann anstatt des Laienfleischbeschauers stets sofort ein für den Bezirk verpflichteter tierärztlicher Beschauer zugezogen werden.

Hinsichtlich der Nottschlachtungen bewendet es bei den Bestimmungen in § 1 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes und § 2 Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates.

II. Ausbildung und Anstellung, sowie Pflichten der Fleischbeschauer.

§ 2.

Für die Prüfung der Fleischbeschauer werden von dem Ministerium, Abteilung für das Innere, eine oder mehrere Kommissionen gebildet, welche bestehen aus

- a) einem den Vorsitz führenden Verwaltungsbeamten,
- b) zwei Tierärzten, von denen mindestens der eine beamteter Tierarzt sein muß.